

Beschlussvorlage Nr. B-025/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 52

Gegenstand:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Schul- und Sportausschuss	04.11.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung).

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-025/2020 in seiner Sitzung am **25. November 2020** folgende Sportstättengebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten der Stadt, **die als öffentliche Einrichtung durch die Stadt** betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.

Diese Satzung gilt nicht für die Objekte der Eissport und Freizeit GmbH. Auch Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften, Institutionen etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Satzung ausgenommen.

- (2) Die Stadt Chemnitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die durch die Stadt Chemnitz betrieben und/oder bewirtschaftet werden.
- (3) Schulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:

Gebührentarif Punkt I: Gebühren für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder und deren Einrichtungen, wie z. B. Sauna, Nichtschwimmerbecken

Gebührentarif Punkt II: Gebühren für die sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder durch folgende Nutzer

a) davon Nutzergruppe A:

- Sportvereinigungen, die nicht dem Stadtsportbund angehören
- Profisport in Form von Kapitalgesellschaften im Sportbereich
- Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen
- private Dritte
- alle sonstigen Nutzer, die nicht unter die Nutzergruppen B und C fallen

b) davon Nutzergruppe B:

- Sportvereinigungen, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder)
- Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz
- Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V.
- Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

c) davon Nutzergruppe C:

- gemeinnützige Vereine, welche die Sportstätten für erwerbswirtschaftliche Zwecke nutzen (wie Gesundheits- und Rehabilitationssport)

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt I, entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Sportstätte.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt II entsteht mit der Erteilung des Nutzungs-/Änderungsbescheides sowie mit dem damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif Punkt I und Punkt II besteht auch dann, wenn ein Nutzer (unabhängig von der Nutzergruppe) von seinem Nutzungsrecht tatsächlich nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungs-/Änderungsbescheides ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

...

§ 4 Besondere Bestimmungen / Veranstaltungen

- (1) Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/Events) sowie sonstige Veranstaltungen, erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).
- (3) Die Abrechnung von besonderen Kosten in Sportstätten, die mit der Objektnutzung im Zusammenhang stehen, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung (unter anderem Imbissstände, Sonderreinigungen).
- (4) Die Nutzung von Nebenflächen und Räumen in Schulsportstätten und Schulgebäuden erfolgt auf der Grundlage der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz“.
- (5) Die Nutzung der Sportstätten durch freie Schulträger, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, wird in Höhe der anfallenden Gebühren durch die Stadt Chemnitz bezuschusst. Die Abbildung erfolgt als interne Zahlungsmittelflüsse im städtischen Haushalt.
- (6) Die Nutzung der Sportstätten für Projekte der Stadt Chemnitz/Gesundheitsamt im Rahmen der Gesundheitsförderung und -prävention kann gebührenfrei erfolgen und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (7) Separate Vereinbarungen zur Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger können abgeschlossen werden. In diesem Kontext gelten die ermäßigten Gebühren gemäß Gebührentarif Punkt I.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden nur Teilbereiche einer Sportstätte zur Benutzung bereitgestellt, dann werden dafür lediglich die anteiligen Sportstättenbenutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für die öffentliche Nutzung der Bäder werden Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes erhoben.
- (4) Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebs-sportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar) und die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.

Die Gebühr **wird des Weiteren** prozentual um den Anteil Kinder und Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie der Behindertensportler im Verein/Verband auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. für das laufende Jahr reduziert.

...

- (5) Die Gebühr für Nutzer im Gebührentarif Punkt II gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird um 50 % reduziert, wenn
 - a) die Sportstätten für Wettkämpfe und Freundschaftsspiele (außer vereinsinterne Wettkämpfe) zur Verfügung gestellt werden,
 - b) Sportstätten, die nach der Objekteinteilung teilbar sind, auf Grund der Wettkampfbestimmungen in ihrer Gesamtheit für das Training einer Mannschaft in den Ballsportarten zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Für die Benutzung der Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie freier Träger in Chemnitz, welche einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, werden Gebühren nach Punkt II Nutzergruppe A des Gebührentarifes erhoben. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
- (7) Für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben.
- (8) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchführen, den in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Nutzern bei der Gebührenberechnung gleichgestellt werden.

Eine Gebührengleichstellung mit den in § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe b) bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn

- freie Träger der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen für Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Sportprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) und des § 22 ff. SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) durch das Jugendamt eine entsprechende Förderung erhalten,
- Einrichtungen, die auf Grundlage des § 26 SGB IX und/oder des § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen Leistungen für Behinderte oder von Behinderung und Sucht bedrohter Menschen erbringen.

Bei der Beantragung hat der Freie Träger/Verein eine Befürwortung durch das Jugendamt oder das Sozialamt der Stadt Chemnitz zur Gleichstellung beizufügen und den Nachweis zu erbringen, dass die sportlichen Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchgeführt werden.

Im Falle einer Gleichstellung wird keine weitere Gebührenermäßigung auf Grund des prozentualen Anteils Kinder und Jugendlicher sowie für Behindertensportler gewährt.

- (9) Die Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe c) zahlt 50 % des Gebührentarifs der Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe a).
- (10) Mit Krankenkassen können in Bezug auf den Gebührentarif Punkt I dieser Satzung abweichende Sonderregelungen für die Teilnahme ihrer Versicherten an Kursen im Rahmen der Primärprävention getroffen werden.
- (11) Alle Nutzungstarife beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr für die öffentliche Nutzung der Bäder ist die Nutzungsdauer sowie die Größe und Beschaffenheit des einzelnen Bades. Gebührenmaßstab für die Nutzung der Sportstätten und Bäder außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit ist die Nutzergruppe, die Nutzungsdauer, die Beschaffenheit der Sportstätte und die Größe der in Anspruch genommenen Fläche.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für 10er-Karten, 10er-Coins (Wertmünzen), Saisonkarten und Geschenkgutscheine in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

Im Falle der Nutzung der Freibäder durch Vereine und Schulen kann auf Grundlage der geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung eine nachträgliche Rechnungslegung erfolgen.

- (2) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes besteht folgende Fälligkeit:

Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides

- a) für den Zeitraum von Schuljahresanfang bis Kalenderjahresende des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Februar,
 - b) für den Zeitraum von Kalenderjahresanfang bis zum letzten Tag der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Juli
- fällig.

- (3) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes ist der Stadt Chemnitz durch die Nutzer ein SEPA-Mandat für den Einzug zu erteilen.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht

- (1) Für die Bäder (Gebührentarif Punkt I) sind im Rahmen der öffentlichen Nutzung nach Einzelfallprüfung abweichende Entscheidungen einschließlich der Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren möglich, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, vorliegen.

Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten insbesondere:

- a) Gefahr im Verzug und/oder höhere Gewalt
- b) Havarien an den technischen Anlagen, betriebsbedingte Störungen
- c) Verunreinigungen des Badewassers
- d) Erkrankung des Inhabers von 10er-Karten bzw. 10er-Coins, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das Schwimmen und Saunieren ausgeschlossen ist
- e) Erkrankung des Inhabers von Saisonkarten von mehr als vier Wochen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird und
- f) Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Die Rückerstattung ist unverzüglich schriftlich unter Beilage des Kassenbons und der/des erworbenen Eintrittskarte/-coins bei der Stadt Chemnitz/Sportamt zu beantragen. ...

Wenn in der Folge von technischen Störungen, die aus dem unmittelbaren Betrieb eines Hallen- oder Freibades resultieren, einzelne Einrichtungen des jeweiligen Hallen- oder Freibades, die zur Nutzung durch den Besucher vorgesehen sind, nicht genutzt werden können, besteht für die von diesen Nutzungseinschränkungen betroffenen Besucher am Benutzungstag ein Anspruch auf Minderung des Eintrittspreises der Tageskarte um 20 % des jeweils gültigen Tarifes. Ein rückwirkender Anspruch auf diese Preisminderung besteht nicht.

- (2) Bei Wegfall des Grundes für eine gewährte Gebührenermäßigung erlischt der Anspruch auf ermäßigten Eintritt. Inhaber von noch nicht vollständig in Anspruch genommenen 10er-Karten bzw. 10er-Coins können in diesem Fall gegen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Nachzahlung) in Vollzahlertarif umwandeln lassen.

Gutscheine, 10er-Karten/10er-Coins, Geldwertkarten sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.

- (3) Im Übrigen (Gebührentarif Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättensatzung) vorliegen.
- (4) Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Gebührentarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (5) Die Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren entfällt
- bei Verstößen gegen die Sportstättensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung,
 - bei Verstößen gegen die objektspezifischen Ordnungen (z. B. Haus-, Bade- und Saunaordnungen),
 - wenn ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
- (6) Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht. In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren über eine Registrierkasse kassiert. Inhaber von 10er-Karten/10er-Coins entrichten bei Vorlage der/des bereits erworbenen 10er-Karte/10er-Coins für diese Einzelnutzung den Tarif, der einer Einzelnutzung eines 10er-Coins entspricht.
- (7) Bei besonderen Anlässen (wie z. B. Tag der offenen Tür), bei Veranstaltungen und Badfesten oder für besondere punktuelle Angebote kann je nach personellem und organisatorischem Aufwand von den Gebühren abgewichen werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Regelung in § 5 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 5 dieser Satzung tritt für die Schulen in freier Trägerschaft rückwirkend für das Schuljahr 2019/20 zum 19. August 2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 14. Februar 2011 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Anlage zur Sportstättengebührensatzung

Gebührentarif (zu § 5 Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung)

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz genannten Objekte/Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentarif Punkt I

Individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Chemnitz – siehe § 5 Absatz 3; Tarifstelle 1.1 und Tarifstelle 1.2. gültig ab 1. Januar 2021

Tarifstelle 1. Bäder

Freier Eintritt wird gewährt für:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ausgenommen sind Baby-Kurse und sonstige Angebote, die speziell für diese Altersgruppe ausgerichtet sind
- eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B bzw. in Anlehnung an §§ 228 und 229 SGB IX.

Ermäßigungen werden gewährt für:

- Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- Schülerinnen und Schüler von Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Bundesfreiwilligendienstleistende
- Freiwilliges Soziales und Ökologisches Jahr Leistende
- Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50
- Inhaber des Chemnitz-Passes
- max. 2 Begleitpersonen von Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen bis 8 zu beaufsichtigende Kinder und darüber hinaus eine weitere Begleitperson je 8 zu beaufsichtigende Kinder.
- **Inhaber der Ehrenamtskarte und der Danke-Card**

Gültige Ausweise/Anspruchsberechtigungen sind an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen, das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet. Schülersausweise werden bis zum 30. September des folgenden Schuljahres anerkannt.

Familienkarte:

Die Familienkarte gilt für max. 2 vollzählende Erwachsene mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Kinder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Schwimmhallen:

Einzelkarten und Familienkarten sind nur am Kauftag gültig. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit Verlassen des Nutzungsbereiches bzw. der Schwimmhalle.

Gültigkeitsregelung für 10er-Karten und 10er-Coins:

10er-Karten und 10er-Coins sind 3 Jahre gültig ab Erwerb. Sie gelten nur für Einzelpersonen und nicht für Gruppen im Sinne von Kindertagesstätten- und Hortgruppen bzw. Schulklassen. Sie berechtigen zur zehnmaligen Nutzung der Bäder bzw. Saunen zu einer ermäßigten Einzelgebühr. Gruppen im o. g. Sinn haben keinen Anspruch auf ermäßigte Eintritte. Eine Gruppenermäßigung ist auch nicht über den Erwerb von 10er-Karten bzw. 10er-Coins zu erreichen.

Bei Tarifänderungen sind bei 10er-Karten/10er-Coins ab dem Änderungsdatum

- Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht,
- Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert. ...

Gültigkeitsdauer von Kursblockkarten Aquafitness/Wasseranimation

Die Kursblockkarten haben eine Gültigkeit für den bei Erwerb eingetragenen Kurszeitraum. Ein Kurszeitraum kann bis zu 13 Wochen betragen. Sie berechtigt zur Teilnahme an 10 Kursstunden des eingetragenen Kurszeitraumes und ist nicht übertragbar.

Geschenkgutscheine/Geldwertkarten:

Geschenkgutscheine, außer für Massageangebote, und Geldwertkarten können für alle Leistungen bar oder unbar erworben werden. Sie sind 3 Jahre gültig. Bei Tarifänderungen ist der Ausgleich durch den Inhaber zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung nachzuzahlen.

Bei unbarer Zahlungsweise wird der Geschenkgutschein erst ausgehändigt/versendet, wenn der Zahlungseingang bei der Stadt Chemnitz verzeichnet wird.

Bei Tarifänderungen sind bei Gutscheinen ab dem Änderungsdatum

- Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht
- Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert.

Dauer der Dienstleistungen (außer „Massage“):

Die in den einzelnen Tarifpositionen angegebene Dauer beinhaltet die Zeit für das Umkleiden, Duschen, Föhnen etc.

Tarifstelle/Leistung 1.1 Hallenbäder

1.1 Hallenbäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
Schwimmunterricht		
Schwimmunterricht/ Förderschwimmen 10 Lektionen je 1 Std. (Lehrgangziel: Erlernen des Schwimmens), inkl. Prüfung und Nachweis	110,00	90,00
Anschluss-Einzellektion je 1 Std.	11,00	6,50
Frühschwimmerzeugnis und Schwimmpass		
inkl. Abnahme der Prüfung, Urkunde und ggf. Aufnäher (zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarte)	3,50	-
Wasseranimationskurs		
Einzelkarte je 1 Std.	11,00	-
Blockkarte (10 x 1 Std.)	99,00	-
Die für den Aqua-Bike-Kurs erforderlichen Schuhe sind von den Kursteilnehmern mitzubringen.		
Verleihartikel		
Handtuch klein	1,00	-
Handtuch groß	1,50	-
Bademantel	2,50	-
Pfandgebühren		
Handtuch klein	3,00	
Handtuch groß	5,00	
Bademantel	10,00	
Schlüssel-/Geldwertkartenverlust Erstattung Kosten bei Schlüssel-/Geldwertkartenverlust	10,00	

...

Für die aufgeführten Tarifstellen:

- Schwimmunterricht
 - Frühschwimmerzeugnis*
 - Schwimmpass*
 - Wasseranimationskurs
 - Verleihartikel und Pfandgebühren
- gelten in allen Schwimmhallen (* in allen Bädern) die gleichen Preise.

Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.

Wird das Leihgut verspätet zurückgegeben, erfolgt die Pfandrückzahlung nur über Erstattungsantrag.

Tarifstelle/Leistung	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.1 Stadtbad		
25- und 50-m-Halle		
Einzelkarte	4,00	2,00
Einzel C-Pass	2,00	-
Zehnerkarte	36,00	16,00
Zehner C-Pass	16,00	-
Familienkarte	11,00	-
Sauna (finnisch und Dampfsauna)		
Einzelkarte (2,5 Std.)	10,00	8,50
Einzel C-Pass (2,5 Std.)	5,00	-
Zehnerkarte (10 x 2,5 Std.)	90,00	76,50
Zehner C-Pass (10 x 2,5 Std.)	45,00	-
Einzelkarte (3,5 Std.)	13,00	11,50
Einzel C-Pass (3,5 Std.)	7,00	-
Zehnerkarte (10 x 3,5 Std.)	117,00	103,50
Zehner C-Pass (10 x 3,5 Std.)	63,00	-
Nachzahlung (je 30 Min.)	2,50	2,00
Wellness-Massage **		
Massagedauer je 20 Min.	20,00	-
Kindergeburtstagsfeiern (2 Std., max. 30 Personen einsch. Angehörige, zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarten)	50,00	-
Baby- und Kleinkinderschwimmen (ein Baby/ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und eine volljährige Begleitperson)		
Einzelkarte je 1 Std.	11,00	-
Zehnerkarte (10 x 1 Std.)	99,00	-
Historischer Rundgang Gebühr je Person		
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50	
Technikrundgang Gebühr je Person		
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50	

** Angebot steht unter dem Vorbehalt der personellen Absicherung der Leistung Massage

...

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.2 Schwimmhallen „Am Südring“ und Gablenz		
Einzelkarte	3,50	1,50
Einzel C-Pass	1,50	-
Zehnerkarte	31,50	12,00
Zehner C-Pass	12,00	-
Familienkarte	9,50	-

Tarifstelle/Leistungen 1.2 Freibäder

1.2 Freibäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
Saisonkarte	80,00	40,00
Verleihartikel (pro Tag)		
Liegestuhl	2,50	-
Liege	2,50	-
Tischtennisset	2,50	-
Federballset	2,50	-
Volleyball	2,50	-
Pfandgebühren		
Liegestuhl	5,00	-
Liege	5,00	-
Tischtennisset	5,00	-
Federballset	10,00	-
Volleyball	10,00	-

Für die aufgeführten Tarifstellen

- Saisonkarte,
- Verleihartikel und
- Pfandgebühren

gelten in allen Freibädern die gleichen Preise.

Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.

Wird das Leihgut verspätet zurückgegeben, erfolgt die Pfandrückzahlung nur über Erstattungsantrag.

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Freibädern:

Einzelkarten und Familienkarten gelten als Tageskarten und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Sie behalten am gleichen Tag ihre Gültigkeit, wenn die Eintrittskarte durch das Kassenpersonal personenbezogen mit Namen gekennzeichnet wird. Der erneute Zutritt mit der Eintrittskarte wird gegen Ausweisung gestattet (Schüler- oder Personalausweis).

Feierabendkarte:

Die Feierabendkarte gilt ab 2 Stunden vor der offiziellen Schließzeit der Freibäder.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten für die Saison, für die sie erworben wurden in den Freibädern der Stadt Chemnitz (außer Stausee Rabenstein) im Rahmen der Öffnungszeiten. Bei ungeeigneter Witterung sind vorzeitige Badschließungen möglich.

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt	Preis (€) Inhaber Chemnitz- Pass K (Sonderregelung für Freibäder)
1.2.1 Freibad Gablenz			
Tageskarte	4,50	3,00	-
Tageskarte C-Pass		2,50	1,00
Feierabendkarte	3,00	2,00	-
Familienkarte	13,00	-	-
Parkgebühr Pkw	2,50	-	-
1.2.2 Freibad Einsiedel			
Tageskarte	4,00	2,50	-
Tageskarte C-Pass	-	2,00	1,00
Feierabendkarte	2,50	1,50	-
Familienkarte	11,50	-	-
1.2.3 Freibad Wittgensdorf			
Tageskarte	4,00	2,50	-
Tageskarte C-Pass		2,00	1,00
Feierabendkarte	2,50	1,50	-
Familienkarte	11,50	-	-
1.2.4 Freibad Bernsdorf			
Tageskarte			
Feierabendkarte			
Familienkarte			

Gebührentarif Punkt II

Benutzung der Sportstätten und Bäder durch sonstige Nutzer – siehe § 2 Abs. 1, 3, 4 sowie § 5 Abs. 4 – 7; gültig ab 1. Januar 2021

Tarifstelle 1 Sporthallen (SH)/Sporträume	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzer- gruppe und gesamter Tarifstelle 1		
		A	B	C
1.1 Kategorie 1		11,00	2,20	5,50
Gymnastikräume	-			
sonstige Sporträume mit weniger als 190 m ² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-			
1.2 Kategorie 2		22,00	4,40	11,00
Krafträume	-			
Kampfsporthalle im Sportforum	Hälften			
Sporthallen ab 190 m ² bis 800 m ² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-			
1.3 Kategorie 3		45,00	9,00	22,80
Kleine Turnhalle im Sportforum	Drittel			
Sprinthalle in der Leichtathletik-/ Mehrzweckhalle	Viertel			
1.4 Kategorie 4		67,50	13,50	33,72
Große Turnhalle im Sportforum	Drittel			...

Tarifstelle 1 Sporthallen (SH)/Sporträume	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzer- gruppe und gesamter Tarifstelle 1		
		A	B	C
Sporthallen über 800 m ² bis 1 500 m ² sportlich nutzbarer Flä- che, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind: Zweifeldhallen Dreifeldhallen	-			
	Hälften			
	Drittel			
1.5 Kategorie 5		90,00	18,00	45,00
Sporthallen über 1 500 m ²	Viertel			
sportlich nutzbarer Fläche mit 4 voneinander trennbaren Ab- schnitten, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	Viertel			
1.6 Kategorie 6		135,00	27,00	67,50
Leichtathletik-/Mehrzweckhalle im Sportforum (ohne Sprinthalle)	Sechstel			

Tarifstelle 2 Stadien/Sportplätze	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe und gesamter Tarifstelle 2		
		A	B	C
2.1 Radstadion im Sportforum	Viertel	58,00	11,60	29,00
2.2 Sportplätze bis 5 000 m ²	-	9,60	3,80	4,80
2.3 Sportplätze ab 5 000 m ² und Leichtathletikanlagen		40,00	16,00	20,00
2.3.1 Sportplätze ab 5 000 m ²	Hälften	20,00	8,00	10,00
2.3.2 Leichtathletikanlagen	Viertel	20,00	8,00	10,00

Tarifstelle 3 Hallenbäder	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe		
		Gebühr je Bahn in € für Nutzergruppe		
		A	B	C
3.1 Schwimmhalle Gablenz (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	160,00	9,60	80,00
		32,00	1,92	16,00
3.1.1 Nichtschwimmerbecken		62,00	4,00	31,00
3.2 Stadtbad				
3.2.1 50-m-Halle	6 Bahnen <u>a</u>	279,00	27,90	139,50
		46,50	4,65	23,25
3.2.2 25-m-Halle	5 Bahnen <u>a</u>	160,00	9,60	80,00
		32,00	1,92	16,00
3.3 Schwimmhalle „Am Südring“ (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	160,00	9,60	80,00
		32,00	1,92	16,00
3.3.1 Nichtschwimmerbecken		62,00	4,00	31,00
3.4 Schwimmhalle im Sportforum (ohne Strömungskanal)	8 Bahnen <u>a</u>	152,00	15,20	76,00
		19,00	1,90	9,50
3.4.1 Strömungskanal	-	19,00	1,90	9,50

...

Tarifstelle 4 Anzeigetafeln, Beschallungsanlagen, Flutlicht	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe		
	A	B	C
4.1 Anzeigetafeln in Sportstätten	54,00	-	-
4.2 Beschallungsanlagen	7,00	-	-
4.3 Flutlichtanlagen	35,00	-	-
4.4 Audiodiskreptionsanlage	40,00	-	-

Tarifstelle 5 Rundgänge in Sportstätten	Gebühr je Person in €	
5.1 Rundgang Sportforum Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	2,50	

Begründung:

Die Sportstättengebühren wurden letztmals zum 1. November 2011 geändert. Es erfolgte eine Überarbeitung der Sportstättengebührensatzung der Stadt Chemnitz vom 5. Oktober 2011. In diesem Kontext werden neue Gebühren vorgeschlagen.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren wird den gestiegenen Betriebskosten Rechnung getragen. Diese umfassen unter anderem gestiegene Wartungskosten für die technischen Anlagen, die Erhöhungen der Bewirtschaftungskosten insbesondere im Bereich Strom, Reinigung und Bewachung sowie die Instandhaltungskosten. Im Bäder- und Sportstättenbereich wurden teils umfangreiche Investitionen getätigt.

Im Gebührentarif Punkt II gestalten sich die Erhöhungen differenziert aufgrund der Unterscheidung in drei Nutzergruppen. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzergruppe B (Vereine) noch Gebührenermäßigungen aufgrund des prozentualen Anteils an Kindern und Jugendlichen sowie für Behindertensportler erhält.

Im Gebührentarif Punkt II wurde eine weitere Benutzergruppe (C) angelegt. Diese regelt die Gebühren für Anbieter von Gesundheitskursen, Rehabilitationssport und Vereine, welche die Sportstätten für erwerbswirtschaftliche Zwecke nutzen. Um das Engagement dieser Anbieter für die Gesundheitsangebote zu würdigen und zu unterstützen, wurden die Gebühren ebenfalls begünstigt, jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Einkünfte nicht so hoch, wie die für die Vereine im gemeinnützigen Bereich.

Mit der Sportstättengebührensatzung wird der Umsetzung des Beschlussantrages BA-043/2017 Rechnung getragen. Für Schulen in freier Trägerschaft mit gesetzlichem Bildungsauftrag werden demnach keine Gebührenzahlungen mehr fällig. Dieser Zuschuss wirkt sich im städtischen Haushalt vergrößernd auf den Aufwand aus. Dem stehen Mehrerträge aus den Gebührenerhöhungen insgesamt gegenüber. Verdeutlicht wird dies in Anlage 5.

Einen Überblick über die Gebührenänderungen bietet der als Anlage 4 beigefügte Gebührenvergleich alt/neu. Etwaige Gebührensenkungen beruhen auf einer geänderten Methodik bezüglich der Kostenermittlung und der Unzulässigkeit von Kostenüberdeckungen.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die in der Vergangenheit gesammelten praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung der Sportstättengebührensatzung berücksichtigt. Im Vordergrund stand dabei die Präzisierung von Regelungen und deren Anpassung an die aktuellen Bedingungen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgende Inhalte:

► Textteil der Sportstättengebührensatzung

Änderungen siehe Anlage 7 - Änderungshistorie

► Gebührentarif Punkt I**Tarifstelle 1: Bäder****Freier Eintritt:**

Der Personenkreis wurde übernommen, es erfolgten redaktionelle Änderungen bei den Gesetzlichkeiten.

Ermäßigungen:

Die Anspruchsberechtigungen wurden geprüft. Anstelle der Zivil- und Grundwehrdienstleistenden wurden die Bundesfreiwilligendienstleistenden sowie freiwilliges soziales und ökologisches Jahr Leistenden eingesetzt. Die Ermäßigung für Schwerbehinderte wird ab einer Behinderung ab 50 % gewährt. Ab dieser Behinderung wird ein Ausweis ausgestellt, der als Anspruchsberechtigung vorgelegt werden kann. Auszubildende werden nicht mehr explizit aufgeführt, da sie als Berufsschüler vergünstigten Eintritt erhalten. Die Auflistung der Schulen wurde aus Gründen der Lesbarkeit sowie der ständigen Änderungen im Bildungswesen durch eine Definition ersetzt.

Chemnitz-Pass-Inhaber fallen nach wie vor unter den ermäßigten Tarif. Die Gebühren für Chemnitz-Pass-Inhaber wurde gegenüber der gegenwärtig gültigen Sportstättegebührensatzung nicht erhöht.

Inhaber der Ehrenamtskarte und der Danke-Card wurden neu unter die Ermäßigungen aufgenommen.

Familienkarte:

Die Neuregelung sieht vor, auch Großeltern mit ihren Enkeln sowie anderen Personenkreisen mit mehreren Kindern einen ermäßigten Eintritt zu ermöglichen. Die Anzahl der Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die in Begleitung von zwei vollzahlenden Erwachsenen über die Familienkarte die Bäder nutzen, bleibt dabei unbegrenzt. Kinder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

Tarifstelle 1.1: Hallenbäder

Ermäßigtentariife in den Schwimmhallen

Eine Besonderheit bildet der Gebührenvorschlag zu den ermäßigten Tarifen in den Hallenbädern und folglich der Familienkarten. Der bisherige Tarif wurde bewusst auf bekanntem Niveau beibehalten. Es sollen gezielt Kinder und Jugendliche für einen Besuch in den sportbetonten Chemnitzer Hallenbädern gehalten und dazugewonnen werden. Ebenso leistet diese Stabilität einen weiteren Beitrag zum Erlangen der Schwimmfähigkeit sowie für die Festigung frisch erlernten Schwimmens.

Ermäßigungen für Gesundheitskurse der Krankenkassen

Der Passus ist nicht mehr enthalten. Die Abrechnungsmodalitäten der Krankenkassen und ihrer Mitglieder sind keine Bestandteile der Sportstättegebührensatzung.

Wellnessbonus in temporären Aktionszeiträumen:

Diese Leistung kann aufgrund fehlender personeller Kapazität nicht mehr angeboten werden.

Solarien in allen Schwimmhallen:

Der Passus wurde gestrichen, da in allen Schwimmhallen keine Solarien mehr betrieben werden.

Tarifstelle 1.2: Freibäder

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten:

Die Kennzeichnung der Besucher per Stempel hat sich nicht bewährt. Als Neuregelung wurde aufgenommen, dass das Kassenpersonal die Tageskarte des Besuchers personenbezogen mit Namen kennzeichnet und der erneute Zutritt durch Vorlage eines Ausweisdokumentes möglich ist.

Freibad Bernsdorf:

Das Freibad Bernsdorf ist im Zuge der Baumaßnahme Errichtung Schwimmsportkomplex Bernsdorf geschlossen und wurde daher als Tarifstelle aus der Sportstättegebührensatzung vorübergehend gestrichen. Es wird mit der Aufnahme des Schwimmsportkomplexes in die Sportstättegebührensatzung wieder aufgenommen.

► Gebührentarif Punkt II

Die bisherigen Kategorien der Tarifstellen 1 – 3 wurden kalkulationsseitig neu zusammengefasst. Damit werden die Angebote angeglichen, folglich kann der Nachfrage ohne Gebührenunterschiede besser entsprochen werden.

Obgleich

- die Anzeigetafel im Hauptstadion aufgrund der Baumaßnahme derzeit nicht nutzbar ist,
- die Anzeigetafel in der Leichtathletik-Mehrzweckhalle und die Beschallungsanlage bislang noch nicht durch Nutzergruppe A in Anspruch genommen wurden und
- die Flutlichtanlage im Hauptstadion abgebaut ist,

wird vorgeschlagen, die Tarifstelle 4 in der Sportstättengebührensatzung zu belassen, damit bei eventuellen veränderten Situationen über eine Gebührenerhebungsgrundlage verfügt werden kann. Zudem verfügen auch andere Objekte, bspw. die Großturnhallen über Anzeigetafeln und mehrere Sportplätze über Flutlichtanlagen.

Es war vorgesehen, die neue Sportstättengebührensatzung bereits im Verlaufe des Jahres 2020 in Kraft treten zu lassen. In Anbetracht dessen, dass die dynamische Ausbreitung der Coronavirus-Infektionen auch massive Auswirkungen auf den Sportbereich mit sich brachte und die Sportstätten und Bäder Mitte März 2020 auf Grundlage von Allgemeinverfügungen für die öffentliche Nutzung geschlossen werden mussten bzw. auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen nur ein eingeschränkter Trainingsbetrieb für Leistungs- bzw. Kadersportler möglich war, wurde die Beschlussvorlage in der Sitzung des Stadtrates vom 19. Mai 2020 von der Tagesordnung abgesetzt.

Nach wochenlangen erheblichen Einschränkungen wegen der Coronavirus-Pandemie gab es in der darauffolgenden Zeit Lockerungen. Die Nutzung von Außen- und Innensportanlagen ist unter Beachtung von Hygienevorschriften geregelt. Öffnungskonzepte auch für die Wiederaufnahme des Betriebes der öffentlichen Nutzung der Bäder wurden erarbeitet und zur Anwendung gebracht.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur B-116/2020 im Stadtrat am 29. April 2020 wurden Leitlinien u. a. auch für den Sport erarbeitet. Diese stellen dar, wie mit den Vereinen partnerschaftlich die Herausforderungen der Krise bewältigt werden sollen. Dies geschieht entweder im Rahmen von bestehenden Beschlüssen für Förderungen oder Zuwendungen oder den Erlass von Gebühren (z. B. Erlass von Sportstättennutzungsgebühren).

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der rd. 36 000 Mitglieder in 215 Sportvereinen der Stadt Chemnitz sowie der öffentliche Bäderbetrieb werden auch in der nächsten absehbaren Zeit mit Einschränkungen bzw. Begrenzungen verbunden sein bzw. von der Entwicklung der Infektionszahlen abhängig sein.

Aus diesen Gründen sollen die neuen Gebühren für die Nutzung der Sportstätten und Bäder durch die Öffentlichkeit und die Vereine nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Mai 2020 bzw. 31. August 2020, sondern nach einer Übergangszeit zum **1. Januar 2021** in Kraft treten. Die neuen Gebühren werden damit für 2020 nicht wirksam.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Kalkulationsschemen für die Sportstättennutzungsgebühren
- Anlage 4: Gebührenvergleich zwischen der bisher gültigen Sportstättengebührensatzung und der neuen Sportstättengebührensatzung
- Anlage 5: Haushaltsrelevante Auswirkungen der Gebührenerhöhungen Bäder und Sportstätten
- Anlage 6: Benchmarking
- Anlage 7: Änderungshistorie von B-237/2010 zu B-025/2020